

## Gelungener Informationsnachmittag, am 9. November 2021



Christian Singer und Markus Gisler bei der Kontrolle der Zertifikate, welche coronabedingt vorgeschrieben waren.

Pünktlich um 15:00 hat Peter Müller, Vorstandsmitglied Sfs die Veranstaltung eröffnet und die Vereinsmitglieder sowie die zahlreich erschienenen Gäste herzlich begrüsst. Der «Treffpunkt» der Römisch-Katholische Pfarrei & Kirchgemeinde war mit mehr als 120 Personen voll besetzt. Kurz vor 15:00 Uhr mussten gar einige Besucher abgewiesen werden.

Die Veranstaltung war öffentlich publiziert und nicht nur auf Vereinsmitglieder beschränkt. Um den Gästen unseren Verein näher zu bringen, wurden die Anwesenden über die Aufgaben und Ziele des Vereins informiert. – Wie der Name schon erklärt, vermittelt der Verein «SeniorInnen für SeniorInnen»

die gegenseitige Hilfe. Dem «Besuchsdienst» kommt im Kampf gegen die Vereinsamung im Alter immer einen grösseren Stellenwert zu.

Das Thema der diesjährigen, Herbstveranstaltung des Vereins Sfs-Rheinfelden war:

### «Klarheit über die KESB und ihre Bedeutung für ältere Menschen».

Unser Referent Guido Marbet, Oberrichter im Kanton Aargau ist auch ehemaliger Präsident der gesamtschweizerischen KOKES (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz). Mit der Einführung der KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) in den Kantonen war er ebenso von Beginn dabei, wie bei der vorgängigen Revision der entsprechenden Stellen im schweizerischen Zivilgesetzbuch. Dank seiner grossen Erfahrung konnte er umfassend über die Arbeitsweise der KESB orientieren.



Gespannt lauschen mehr als 120 Personen dem Referenten Guido Marbet.

Rasch wurde die Befürchtung einer «übermächtigen» KESB im Kontakt mit geschwächten oder betagten Personen beseitigt. – Die KESB als zuständige Schutzbehörde wird nie von sich aus aktiv. Im Wesentlichen braucht es dazu eine «Gefährdungsmeldung» aus dem Kreis der Angehörigen oder Bekannten. Dem Erwachsenenschutzrecht zugrunde liegt vor allem die Förderung der Selbstbestimmung und die Familiensolidarität. So soll vorrangig die Betreuung im Familienverbund zum Zuge kommen. Um bei Verlust der Urteilsfähigkeit den eigenen Willen direkt oder durch Vertreter auszudrücken, braucht es bei «administrativen Fragen» den Vorsorgeauftrag und bei «medizinischen Fragen»

die Patientenverfügung. Im Idealfall ergänzen sich der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung widerspruchsfrei.

Wichtig und für viele Anwesenden neu war die Erklärung von Herrn Marbet, dass in jedem Fall automatisch die Ehegatten bzw. die eingetragenen Partner gesetzlich vertretungsberechtigt sind. Behördliche Massnahmen kommen nur zum Zug, wenn die private Unterstützung und die eigene Vorsorge nicht ausreichen und darüber eine Meldung erfolgt. Für Ärzte besteht dazu eine Meldepflicht. Für Familienmitglieder, Nachbarn, usw. gibt es ein Melderecht. Die notwendigen Abklärungen erfolgen jeweils durch die örtliche Erwachsenenschutzbehörde, welche auch die nötigen Massnahmen veranlasst.

Eingehend wurde an einem Beispiel erklärt, was im Falle einer Handlungsunfähigkeit passiert. Auch dabei zeigte sich klar, dass eine behördliche Massnahme erst als letzte Möglichkeit zum Einsatz kommt. In diesem Zusammenhang wurden auch verschiedene Formen von Vollmachten angesprochen. Wenn ein Vorsorgeauftrag besteht, wird dieser von der KESB geprüft und in Kraft gesetzt.

Mit einem grossen Applaus wurde dem kompetenten Referenten Guido Marbet bestätigt, dass die Erwartungen der Anwesenden mehr als erfüllt worden waren.

Beim Ausgang übergaben die beiden CO-Präsidenten des Vereins Bernadette Roshardt und Markus Gisler allen Anwesenden eine kleine Packung Rheinfelderli, als süsse Erinnerung an diesen gelungen Anlass

Rheinfelden, 14.11.2021

**Echo auf die SfS-Medienmitteilung in der Presse auf den folgenden Seiten:**

# Unzurechnungsfähig – und was jetzt?

Der Verein «SeniorInnen für SeniorInnen» lud zu einer Informationsveranstaltung ein.

Das Thema der diesjährigen Informationsveranstaltung des Vereins SeniorInnen für SeniorInnen war «Kesb und ihre Bedeutung für ältere Menschen». Dass dieses Thema auf grosses Interesse stossen könnte, vermutete der Vorstand des Vereins schon. Dass aber über 120 Besucherinnen und Besucher an dieser Veranstaltung mit Zertifikatspflicht teilnehmen, übertraf alle Erwartungen. Der Saal, den die katholische Pfarrei zur Verfügung stellte, war voll und zuletzt mussten einige Besucherinnen und Besucher leider abgewiesen werden.

Die Erwartungen an den kompetenten Referenten Guido Marbet wurden von diesem mehr als erfüllt. Als früherer Präsident der Konferenz Kinder und Erwachsenenschutz, konnte er die Revisionsarbeiten zum neuen Recht mit Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde begleiten und so über deren Arbeitsweise umfassend orientieren. Rasch wurde die Befürchtung einer «übermächtigen» Kesb im Kontakt mit geschwächten oder betagten Personen beseitigt.

## Patientenverfügung dient der Selbstbestimmung

Die Kesb als zuständige Schutzbehörde werde nie von sich aus, sondern nur auf eine «Gefährdungsmeldung» aus dem Kreis von Angehörigen oder Bekannten aktiv, so Marbet. Dem Erwachsenenschutzrecht zugrunde liegt vor allem die Förderung der Selbstbestimmung



Grosses Interesse: Über 120 Besucherinnen und Besucher kamen an die Veranstaltung.

Bild: zvg

und die Familiensolidarität, das heisst, dass vorrangig die Betreuung im Familienverbund zum Zuge kommen soll. Der Selbstbestimmung dient für «administrative Fragen» der Vorsorgeauftrag und für «medizinische Fragen» die Patientenverfügung, mit welcher individuell geregelt werden kann, was für den Fall der eigenen Unzurechnungsfähigkeit gelten soll.

Wichtig und für viele Anwesende neu war die Erklärung von Guido Marbet, dass in jedem Fall automatisch die Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen und Partner gesetzlich vertretungsberechtigt sind. Behördliche Massnahmen kämen

nur zum Zug, wenn die private Unterstützung und eigene Vorsorge nicht ausreichen und eine Meldung erfolgt.

## Behördliche Massnahme ist die letzte Möglichkeit

Eingehend wurde an einem Beispiel erklärt, was im Falle einer Unzurechnungsfähigkeit passiert. Auch dabei zeigte sich klar, dass eine behördliche Massnahme erst als letzte Möglichkeit zum Einsatz kommt, wenn die Unterstützung nicht anderweitig, insbesondere auch mit Generalvollmacht gewährleistet ist. Wenn ein Vorsorgeauftrag besteht, werde dieser von der Kindes- und Erwachse-

nenschutzbehörde geprüft und in Kraft gesetzt, erklärte Marbet.

Peter Müller, Vorstandsmitglied, führte durch den Nachmittag. Die Veranstaltung war öffentlich und nicht beschränkt für Mitglieder des Vereins. So benutze Müller gleich die Gelegenheit, die Anwesenden über die Aufgaben und Ziele des Vereins zu informieren. Wie der Name schon erklärt, möchte der Verein die gegenseitige Hilfe vermitteln. Im Kampf gegen die Vereinsamung im Alter bekommt der «Besucherdienst» immer einen grösseren Stellenwert in den Aufgaben des Vereins, so Müller. Das Büro befindet sich im «Roten Haus». (az)

## Reges Interesse an Infos zur KESB

SeniorInnen für SeniorInnen Sfs Rheinfelden

RHEINFELDEN. Das Thema der diesjährigen, Informationsveranstaltung der «Senioren für Senioren» war «KESB und ihre Bedeutung für ältere Menschen». Dass dieses Thema auf grosses Interesse stossen könnte, vermutete der Vorstand des Vereins SeniorInnen für SeniorInnen (SFS) schon. Dass aber über 120 Besucher an dieser Veranstaltung mit Zertifizierungspflicht teilnahmen, übertraf alle Erwartungen. Der Saal, welcher die römisch-katholische Pfarrei zur Verfügung stellte, war voll und zuletzt mussten einige Besucher leider abgewiesen werden.

Die Erwartungen an den kompetenten Referenten Guido Marbet wurden von diesem mehr als erfüllt. Als früherer Präsident der KOKES, Konferenz Kinder und Erwachsenenschutz, konnte er die Revisionsarbeiten zum neuen Recht mit Einführung der KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) begleiten und so über die Arbeitsweise der KESB umfassend orientieren. Rasch wurde die Befürchtung einer «übermächtigen» KESB im Kontakt mit geschwächten oder betagten Personen beseitigt. Die KESB als zuständige Schutzbehörde wird nie von sich aus, sondern nur auf eine «Gefährdungsmeldung» aus dem Kreis von Angehörigen oder Bekannten



Über 120 Personen haben den Informationsanlass besucht.

Foto: zVg

aktiv. Dem Erwachsenenschutzrecht zugrunde liegt vor allem die Förderung der Selbstbestimmung und die Familiensolidarität, das heisst, dass vorrangig die Betreuung im Familienverbund zum Zuge kommen soll. Der Selbstbestimmung dient für «administrative Fragen» der Vorsorgeauftrag und für «medizinische Fragen» die Patientenverfügung, mit welchen individuell geregelt werden kann, was für den Fall der eigenen Unzurechnungsfähigkeit gelten soll.

Wichtig und für viele Anwesende neu war die Erklärung von Guido Marbet, dass in jedem Fall automatisch die Ehegatten/eingetragenen Partner gesetzlich vertretungsbe-rechtigt sind. Behördliche Massnahmen kommen nur zum Zuge, wenn die private Unterstützung und eigene Vorsorge nicht ausreichen und eine Meldung erfolgt (Familie, Nachbarn, Arzt usw.). Die notwendige Abklärung erfolgt dann durch die Schutzbehörde, welche auch die nötigen Massnahmen veranlasst.

Eingehend wurde an einem Beispiel erklärt, was im Falle einer Unzurechnungsfähigkeit passiert. Auch dabei zeigte sich klar, dass eine behördliche Massnahme erst als letzte Möglichkeit zum Einsatz kommt, wenn die Unterstützung nicht anderweitig, insbesondere auch mit Generalvollmacht gewährleistet ist. Wenn ein Vorsorgeauftrag besteht, wird dieser von der KESB geprüft und in Kraft gesetzt. Geführt durch diesen interessanten Nachmittag hat Peter Müller, Vorstandsmitglied SFS.

Die Veranstaltung war öffentlich und nicht beschränkt für Mitglieder des SFS. So benutzte er die Gelegenheit, die Anwesenden über die Aufgaben und Ziele des Vereins zu informieren. Wie der Name schon erklärt, möchte der Verein SeniorInnen für SeniorInnen die gegenseitige Hilfe vermitteln. Im Kampf gegen die Vereinsamung im Alter bekommt der «Besucherdienst» immer einen grösseren Stellenwert in den Aufgaben des SFS. (mgt)

Das Büro des SFS, die «Drehscheibe» im Roten Haus, Habich Dietschy Strasse 1, ist jeden Montag von 9 bis 11 Uhr und jeden Donnerstag von 13.30 bis 15.30 Uhr geöffnet.

[www.sfs-rheinfelden.ch](http://www.sfs-rheinfelden.ch)